



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Kindergärten und Krabbelstuben in der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau

gültig ab 01.06.2020

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die Angaben beziehen sich natürlich auf beide Geschlechter.

1.

Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau und die Pfarrcaritas Feldkirchen an der Donau betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007, idF LGBl. Nr. 47/2019, in Feldkirchen an der Donau.

2.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr ganzjährig geführter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 01. Jänner. In diesem Zeitraum sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
3. Die Ferienzeiten sind ident mit den gesetzlichen Schulferien. In diesen Ferienzeiten sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der Bedarfserhebung geöffnet. Auf Basis der Bedarfserhebung kann es in Ferienzeiten zu standortübergreifenden Gruppenzusammenlegungen kommen.

3.

Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstubengruppe Amtshaus

Montag bis Donnerstag

von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag

von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Krabbelstubengruppe Sechterberg

Montag bis Freitag

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Kindergarten Hauptstraße

Montag bis Donnerstag

von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

bei Bedarf bis max. 18.00 Uhr

Freitag

von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Kindergarten Sechterberg
Montag und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten Pfarrhof
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Kindergarten Lacken
Montag, Mittwoch, Freitag von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 07.15 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Ein Frühdienst und Spätdienst (Randzeit) wird bei Bedarf angeboten. Der Bedarf muss von den Erziehungsberechtigten jeweils in der Vorwoche bis spätestens Freitag für die nächstfolgende Woche nachweislich bekannt gegeben werden (Berufstätigkeit, Krankheit, sonstige soziale Umstände).
3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt, wenn die Öffnungszeiten länger als 12.30 Uhr sind. Zum Wohle der Kinder (Mittagsruhe) ist ein Abholen der Kinder zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
5. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
6. Abweichungen zu den unter 1-5 angeführten Öffnungszeiten und Durchführungsbestimmungen sind im Einvernehmen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zulässig. Das Einvernehmen ist dann erreicht, wenn 2/3 der betroffenen Eltern und PädagogInnen damit einverstanden sind.

4.

Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens Mitte Jänner für das kommende Arbeitsjahr, bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - b) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (sowohl für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als auch für jene, welche die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auch nachmittags besuchen werden). Auf der Arbeitsbestätigung müssen die Tage, an denen gearbeitet wird, sowie das Beschäftigungsausmaß und die Dienstzeiten vermerkt sein.

4. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Meldezettel.
5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
7. Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die schriftliche Mitteilung über die Einteilung erfolgt mit der Einladung zum Aufnahmegespräch durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5.

Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

6.

Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7.

Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
3. Die Abmeldung für die Betreuung in den Herbst- und Weihnachtsferien ist Anfang September, für die Semester- und Osterferien Ende November und für die Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben und mit Unterschrift zu bestätigen.

8.

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend

der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

2. Jeder Elternteil kann von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10.

Pflichten der Eltern des Kindes

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - a) durch eine telefonische Verständigung der Leiterin ab dem ersten Tag,
 - b) durch eine schriftliche Entschuldigung (z.B. bei mehrtägiger Krankheit),
 - c) bei ansteckenden und länger andauernden Krankheiten durch ein ärztliches Attest zu belegen.
3. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr in den gesetzlichen Schulferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichem Fernbleiben (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten laut jährlicher Bedarfserhebung und individuell angegeben Abmeldezeiten (Ferienzeiten) eingehalten werden. Falls die Kinder noch gewickelt werden, sind die Kinder in einer frischen Windel in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen.
5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (nur Erwachsene) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (nur Erwachsene) abholen zu lassen.
13. Eltern haben der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau und bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11.

Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - a) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12.

Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13.

Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14.

Logopädische Reihenuntersuchung und Hinzuziehen von weiteren Experten

Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt oder bei Bedarf andere/weitere Experten (z.B. die Fachberatung für Integration, ...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Logopäden / Experten und des gruppenführenden Kindergartenpädagogen, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme des Logopäden / Experten mit den Eltern des Kindes erklären sich die Eltern ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (z.B. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch den gruppenführenden Kindergartenpädagogen an den zuständigen Logopäden / Experten einverstanden.

15.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft. Die unterschriebene untenstehende Erklärung und Einverständniserklärung ist bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend abzugeben und wird dort evident gehalten.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigter

Einverständniserklärung (für Krabbelstübengruppe nicht erforderlich)

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigter